



KOA 2.535/19-003

Bescheid

I. Spruch

1. Der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909 b, eingetragen beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten SES Astra S.A., Transponder 115, verbreiteten Radioprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik, volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit starkem Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/19-003, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.06.2019, eingelangt am 17.09.2019 beantragte die U1 Tirol Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenradioprogramms „Radio U1 Tirol“ nach dem Privatradiogesetz.

Am 08.10.2019 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die U1 Tirol Medien GmbH. Die angeforderte Mängelbehebung langte am 18.10.2019 bei der KommAustria ein.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

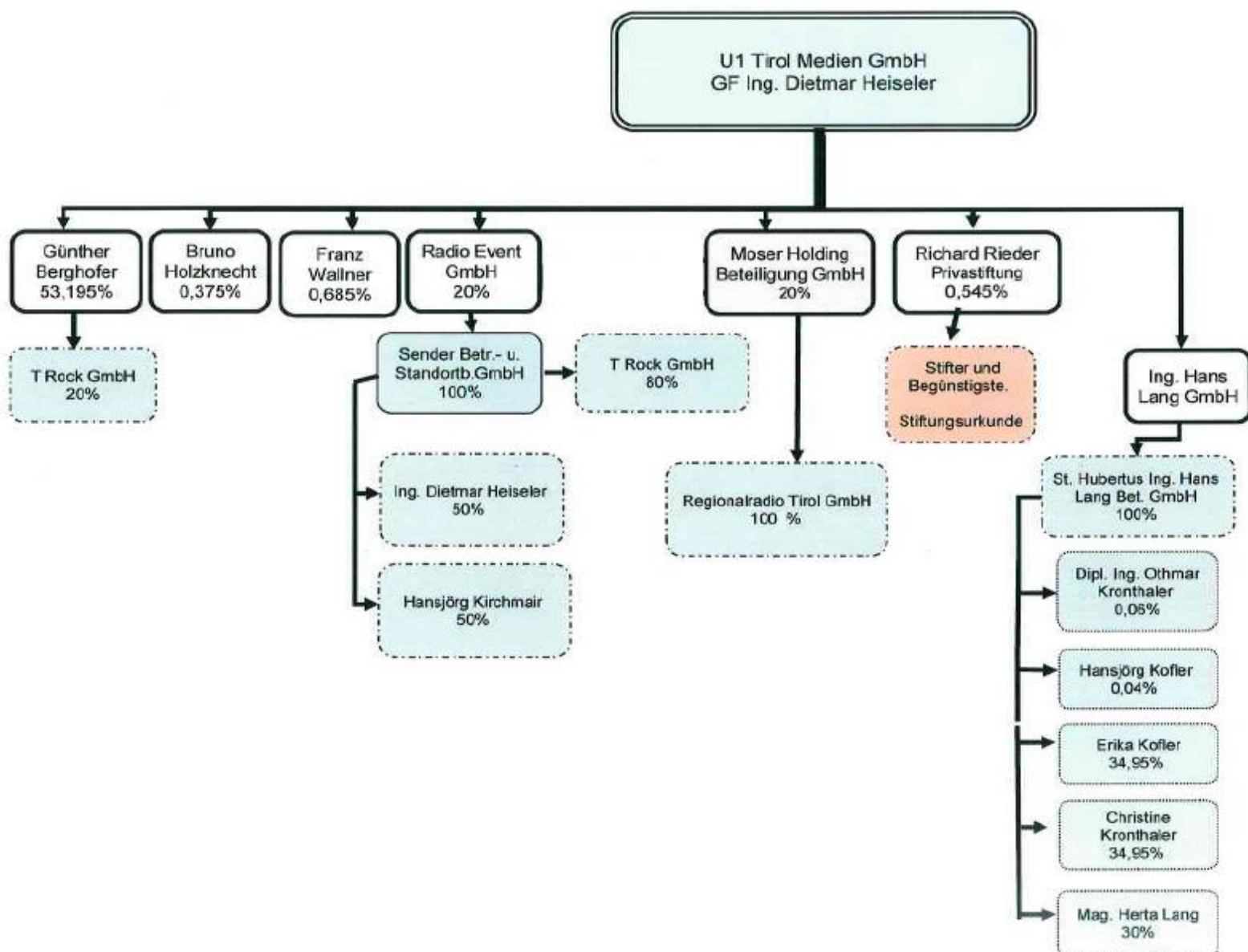
E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

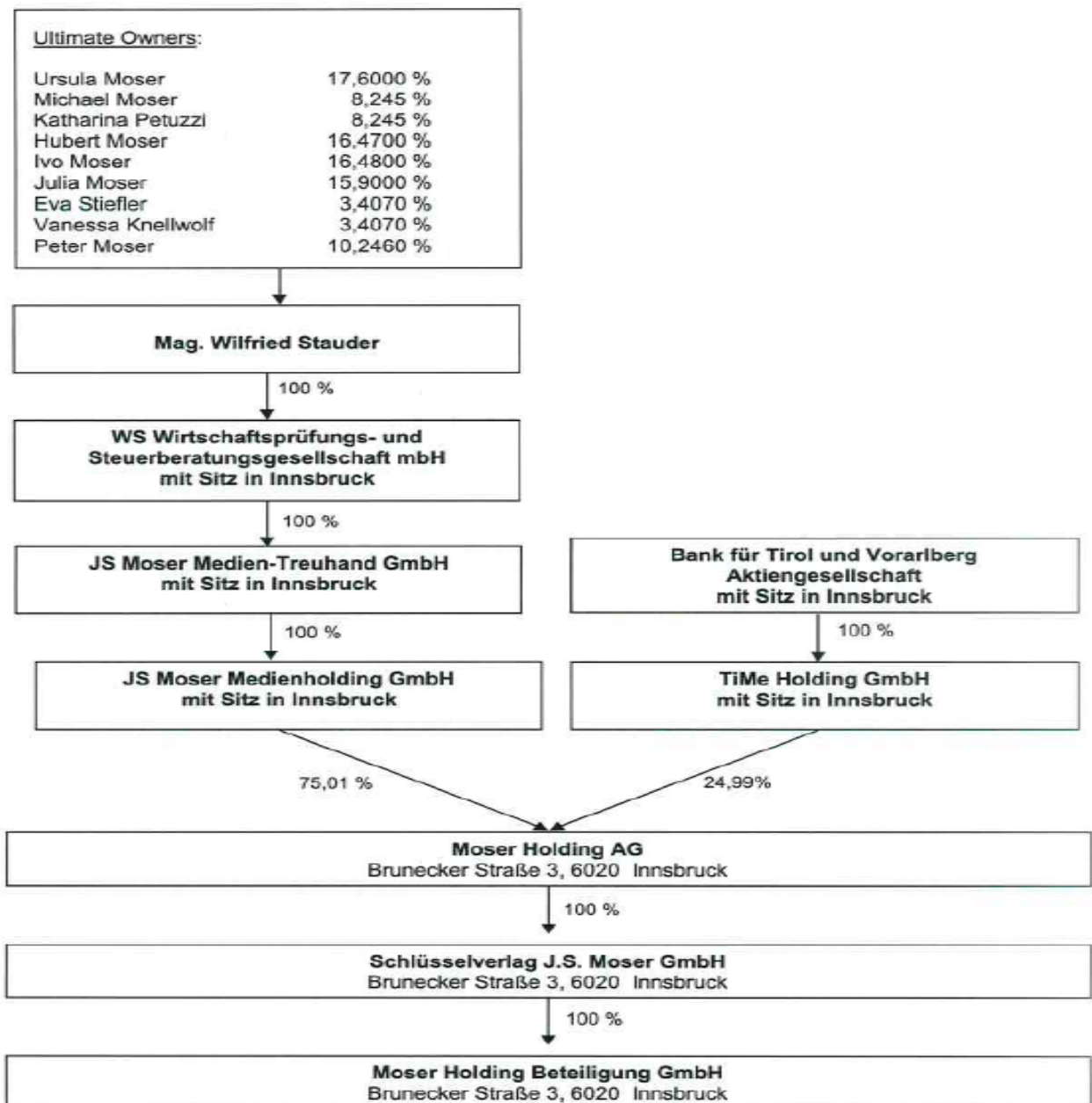
Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 50.000, --. Die Beteiligungsstruktur der U1 Tirol Medien GmbH stellt sich dar wie folgt:





Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist zu 5,48 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt. Die Gesellschafterstruktur der Moser Holding Beteiligung GmbH stellt sich dar wie folgt:

Darstellung der Eigentümerverhältnisse



Mag. Wilfried Stauder ist Geschäftsführer der JS Moser Medien-Treuhand GmbH sowie der WS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. Von letztgenannter ist er überdies alleiniger Gesellschafter.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.1.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2017, KOA 1.530/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem, terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“.

Die Antragstellerin veranstaltet unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit starkem Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

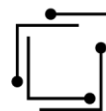
2.2. Angaben zum beantragten Programm

Es soll jenes Programm als 24 Stunden Satellitenradioprogramm verbreitet werden, das über den Satellit Astra 1H, Transponder 115 auf Grund der Zulassung des KommAustria vom 18.12.2009, GZ KOA 2.100/09-157, bereits gesendet wird.

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit „live“ moderierten Sendeblöcken in der Zeit von 06:00 bis 20:00. Die musikalische Stilrichtung umfasst Schlager, volkstümliche Schlager, Volksmusik Evergreens und Oldies sowie Musik von lokalen Interpreten aus Österreich. Der Wortanteil in dieser Zeit beträgt inklusive Werbung und Nachrichten durchschnittlich 40%. In den Nachtstunden dazwischen 20%. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen und Künstler mit Lokalbezug.

Folgender Sendeplan ist vorgesehen:

von	bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
06:00	07:00	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung
07:00	08:00	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung
08:00	09:00	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung	U1 Frühsendung
09:00	10:00	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Stargeflüster- Voraufzeichnung



10:00	11:00	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Fröhshoppen (Live oder Studio)
11:00	12:00	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Gutelaune Stunde	U1 Fröhshoppen (Live oder Studio)
12:00	13:00	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 Musikexpress Wiederholung der besten Wünsche der Woche
13:00	14:00	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikexpress Wiederholung der besten Wünsche der Woche
14:00	15:00	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Musigtruchn
15:00	16:00	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit	U1 Tirolerzeit (als Musikfläche mit gesetzten Beiträgen)
16:00	17:00	U1 Schlagerecke, moderiert	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musigtruchn mit Ingo Rotter	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Musikantenstammtisch mit Kurt Mayr	U1 Musikexpress unmoderiert	U1 Schlagerecke, moderiert
17:00	18:00	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde	U1 aktuell-Infostunde
18:00	19:00	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline
19:00	20:00	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline	U1 Wunschhotline
20:00	00:00				Gemeinsam statt einsam		Tanzmusik	

Ein Redaktionsstatut wurde ebenso vorgelegt.

2.3. Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten Astra 1H, Transponder 115, Frequenz 12.663 GHz, horizontal polarisiert.

Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der U 1 Tirol Medien GmbH und der ORS, die über die entsprechenden Transponderkapazitäten bei SES Astra (Satellitenbetreiber) verfügt, vorgelegt.

2.4. Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Die Mitarbeiter der U1 Tirol Medien GmbH gestalten seit über 20 Jahren ein eigenständiges Vollprogramm. Die U1 Tirol Medien GmbH beschäftigt 18 Vollzeitmitarbeitende, vier Teilzeitmitarbeitende, drei Mitarbeitende mit freiem Dienstvertrag sowie eine Mitarbeiterin geringfügig. Das jährliche Mitarbeiterbudget beträgt ca. EUR 950.000,-- . Die Mitarbeiter sind größtenteils seit vielen Jahren im Betrieb beschäftigt. Geschäftsführer der U1 Tirol Medien GmbH ist Ing. Dietmar Heiseler, welcher seit über 40 Jahren in der Radiobranche tätig ist. Ihm ist auch die Studio- und Programmleitung übertragen.

Die wirtschaftliche Leitung hat Mag. Johannes Wurm inne. Die Organisation des Marketings erledigt er gemeinsam mit dem Verkaufsleiter Matthias Hütter.

Technischer Leiter und damit zuständig für Studioteknik, IT-Belange und technische Überwachung ist Ing. Stefan Rothmair.

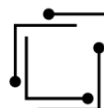
Mag. Peter Marksteiner leitet die Redaktion, schult junger Redakteure und koordiniert die redaktionellen Abläufe.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 beinhalten die Kosten der Satellitenübertragung und weisen Gewinne auf. Ebenso vorgelegt wurde die Budgetplanung für 2019 und 2020:



BUDGET RADIO U1 - 2019/2020

Pos.	Bezeichnung	Budget	Budget
		2019	2 020
0	Erlöse Hörergrüße / Karten Jubiläumsfeier/CDs	50 000	51 000
6000	Erlöse außerhalb von Tirol	120 000	115 000
2000	Erlöse klassische Werbung Bezirk lbk. Land	200 000	200 000
1000	Erlöse Bezirk Innsbruck	250 000	250 000
3000	Erlöse Bezirk Schwaz	360 000	360 000
4000	Erlöse Bezirk Kufstein	180 000	180 000
5000	Erlöse Bezirk Kitzbühel	95 000	95 000
7000	Erlöse Bezirk Imst	120 000	120 000
8000	Erlöse Landeck	80 000	80 000
	Erlöse Bezirk Reutte	50 000	50 000
1	Erlöse klassische Werbung Dispo Karin Jakober	-	-
2	Erlöse Verkaufsleitung Matthias Hütter	-	-
3	Erlöse GF, Gesellschafter	-	-
4	Erlöse Unterland/Kufstein Doris Sömweber-Jud/Renzl	-	-
5	Erlöse Lukas Brunner/Tirol	-	-
6	Erlöse Oberland/Silvano Jäger	-	-
7	Erlöse Sekretariat	-	-
8	Sonstige Erlöse div. MA	-	-
9	Erlöse RMS	800 000	820 000
10	Erträge Förderungen Red/Mod.	90 000	100 000
	BETRIEBSERLÖSE/-ERTRÄGE	2 395 000	2 421 000
11	J. Provisionen RMS, Tippgeber	95 000	98 521
12	J. AKM, LSG, Austro Mechana, RTR	190 000	186 782
13	J. Werbeabgabe bez. An Finanzamt	80 000	61 860
	BETRIEBSERTRAG NETTO	2 030 000	2 073 837
	Erlös Werbeabgabe (verformelt) ohne WA Anteil RMS	40 000	40 000
14	SONSTIGE ERTRÄGE	8 000	8 000
	SUMME ERTRÄGE	2 078 000	2 121 837
15	Programm, APA, Wetter, Musikgruppen	50 000	50 000
16	Zukauf Werbespots	50 000	50 000



17	PROGRAMMZUKAUF	- 100 000	- 100 000
18	Personalaufwand	- 931 000	- 950 000
20	Moderatoren/Redaktion/Technik (freie)	- 110 000	- 110 000
21	Reisekosten	- 55 000	- 60 000
22	Prämie für VI und KL	- 18 000	- 20 000
23	Unterstützung GF (HD)	- 18 000	- 20 000
	PERSONAL/FREMDLEISTUNG	- 1 132 000	- 1 160 000
24	SATELITENDIENST ASTRA	- 65 000	- 73 366
25	MIETE SENDEANLAGEN	- 295 000	- 300 000
26	KFZ Aufwand	- 45 000	- 50 000
27	Instandhaltung GWG	- 20 000	- 20 000
28	Nachzahlungen Gebühren 2012-2014	-	-
29	Tourismusabg.,Geb.,Kammerumlage	- 7 000	- 7 000
30	Telefon, online, Post	- 17 000	- 18 000
31	Büromaterial, Durcksorten, Literatur	- 5 000	- 5 000
32	Werbung	- 15 000	- 15 000
33	Versicherungen	- 8 000	- 8 000
34	Rechts- Steuerberatung	- 35 000	- 35 000
35	FL RW, Zahlungsverkehr, BH, EDV	- 1 000	- 1 000
36	Factoring	-	-
37		-	-
38	Sonstiger Aufwand/Skontoerträge	- 8 000	- 8 000
39	Strom/Müll usw.	- 7 500	- 8 000
40	Miete Gebäude/BK	- 92 000	- 92 000
41	Miete Studioteknik neu	- 38 000	- 27 750
42	Miete EDV/Betriebsausst./Lizenzen (neuer Server 2018)	- 32 000	- 18 411
43	Geldverkehrsspesen	- 2 500	- 2 393
44	Ford. Abschreibung, Verluste	- 500	- 1 000
	SACHAUFWAND	- 333 500	- 316 554
	SUMME AUFWÄNDE	- 1 925 500	- 1 949 920
	ERGEBNIS VOR AFA, ZINSEN	152 500	171 917
45	AFA/BW	- 45 000	- 50 000
46	Zinsaufwand (Bank, Factor)	- 1 200	- 1 000
47	a.o. Aufwand (Erfolgsprämie MA)	-	-
48	a.o. Ertrag	-	-
	JAHRESERGEBNIS U1	106 300	120 917
49	Köst	- 26 575	- 19 227
	Ergebnis abzgl. KÖST	79 725	101 690

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen, den zitierten Akten der KommAustria sowie Einsichtnahme ins Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019 eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.



(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder

Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat seinen Sitz in Schwaz, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die beteiligten natürlichen Personen sind allesamt österreichische Staatsbürger.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenhörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann, andererseits, dass die Finanzierung des Hörfunks durch die glaubhaft dargestellte Gewinnbringung der Jahre 2017 und 2018 gesichert scheint und die Antragstellerin überdies seit über zehn Jahren Hörfunkveranstalterin ist.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c PrR-G weiters eine Darstellung darüber, über welchen Satelliten und in welchem Versorgungsgebiet das Programm verbreitet werden soll, enthalten, worunter insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung des Satelliten mit dem Satellitenanbieter fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)